

Heilsame Wirkung.

Von den schweren wirtschaftlichen Schädigungen und Störungen, die uns als Folge der neuen Verordnung gegen Preistreiberei von Unglückspropheten vorhergesagt worden waren, ist bisher nichts zu merken. Die angekündigte Lähmung des gesamten Handelsverkehrs ist vorläufig nicht eingetreten. Wohl aber zeigen sich bereits in einzelnen Geschäftszweigen recht merkwürdige und recht erfreuliche Erscheinungen, die ganz offenbar nur auf die neue Verordnung zurückzuführen sind. Welcher andere Erklärungsgrund könnte sich dafür finden lassen, daß plötzlich Schuhwaren und Kleidstoffe auf dem Markt erscheinen, deren Preise auffallend tief unter dem noch vor wenigen Tagen allgemein festgehaltenen Preisniveau stehen? Welches Wunder macht diese bisher unsichtbar gebliebenen „alten Lagerbestände“ auf einmal sichtbar? Früher konnte man von Händlern hören, daß alte Ware aus der Friedenszeit viel besser und solider als die neue, jetzt auch schon ungemein selten sei und wegen der Seltenheit natürlich — teurer sein müsse. Aber die strenge Verordnung hat mit ihren Strafandrohungen diese früher unumstößliche Logik ins Wanken gebracht. Und

nun wird nach- und umkalkuliert, und man entdeckt die vorher unbekannte Möglichkeit von Preisherabsetzungen. Es geschieht etwas, was die Kriegszeitgenossen noch nicht erlebt haben: Ware wird billiger. Und man kann sicher sein, daß dies in der nächsten Zeit noch mehrfach geschehen wird.

Die neue Verordnung hat eben der bis dahin hemmungslos gestiegenen Hochflut der Preistreiberei einen wirksamen Damm entgegengesetzt. Konnten vorher die Gesetzesübertreter die außerordentlich hohen Gewinnchancen, die auf der einen Seite lockten, und die verhältnismäßig niedrigen Geldstrafen, die auf der anderen Seite drohten, gegeneinander abschätzen und dabei zu dem Schlusse kommen: man kann es riskieren — so ist nunmehr das Verhältnis zwischen Profit und Risiko gründlich verändert. Die Übertretung der Preistreiberei wird schon bei einer unrechtmäßigen Gewinnhöhe von zweitausend Kronen aufwärts zum Vergehen, und wird im Falle der schweren Gefährdung öffentlicher Interessen zum Verbrechen. Die Rechtsfolgen der Beurteilung sind die nämlichen wie beim Betrug. Die angeordneten Geldstrafen erreichen eine Höhe, die unter Umständen den völligen materiellen Ruin des Verurteilten bedeuten kann. Dazu kommt, daß die zu errichtenden Preisprüfungsstellen den Gerichten ermöglichen werden, genauen Einblick in die gesamte Geschäftsgebarung und Kalkulation des angeklagten Kaufmannes zu gewinnen, daß der Richter also weder durch die Undurchsichtigkeit eines ihm fremden Handelsbetriebes noch durch die etwaige Unzulänglichkeit eines einzelnen Sachverständigen gutachten heitrr sein wird. Das alles sind Hilfsmittel und Sicherungen einer strengen, aber gerechten Urteilschöpfung, vor welcher jene Elemente, die strenge Gerechtigkeit zu scheuen haben, begründetes Bangen empfinden müssen. Wirkt die Verordnung auf solche Kreise derart abschreckend, daß sie beizeiten ihre Hände aus dem gefährlichen Spiel ziehen, um so besser. Niemand trägt Verlangen nach einer Säufung drakonischer Strafurteile. Aber alle Welt trägt Verlangen nach solidem Geschäftsbrauch und nach erschwinglichen Preisen. Die Verordnung erfüllt vollkommen

ihren Zweck, wenn sie den illegitimen Handel aus dem Felde jagt, denn gerade dadurch schafft sie dem legitimen Handel wieder freie Bahn. Der anständige Kaufmann hat bisher den Preistreiber hemmungslos schalten gesehen und hat sich vielleicht selbst dadurch mitunter über die Grenze hinaus, die er zu normalen Friedenszeiten gewissenhaft einhielt, mitreißen lassen. Er findet nun wieder festen Halt und wird zu den Grundsätzen bürgerlicher Gewinnbemessung zurückkehren, bei denen er früher gedieh und bei denen man ruhig vorwärts kommt, wenn man auch nicht sprunghaft zum Millionär emporschnellt. Die Verordnung gegen Preistreiberei ist nur für jene ein Schrecken, die geschreckt werden sollen. Die guten Gewissens sind, können unbesorgt den altgewohnten geraden Weg weitergehen.